

Dritter Abschnitt

Härtemilderungsklage

§ 77

1. Gerichtliche Entscheidungen familienrechtlichen Inhalts, die auf Grund solcher Vorschriften des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und Ehescheidung im Lande Österreich und Im übrigen Reichsgebiet vom 6. Juli 19¹⁸ (RGBl. I S. 807) ergangen sind, die weder im Bürgerlichen Gesetzbuch enthalten sind, sowie gerichtliche Entscheidungen, die ganz oder vorwiegend auf rassenmäßigen, politischen oder religiösen Gründen beruhen, können von jedem der durch die Entscheidung benachteiligten Ehegatten sowie den aus der Ehe hervorgegangenen Kindern und vom Staatsanwalt angefochten werden (Härtemilderungsklage).

2. Die Härtemilderungsklage ist innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vor demjenigen Gericht zu erheben, dessen rechtskräftige Entscheidung angefochten wird. Falls dies unmöglich oder unzulässig ist, wird das zuständige Gericht von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts bestimmt/ in dessen Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz hat.

3. Im Wege der Härtemilderungsklage kann der Anfechtungsberechtigte den Ausgleich unbillig erlittenen Schadens wirtschaftlicher Art und die Abstellung oder Milderung solcher Härten begehren, die ihn in seiner persönlichen Stellung beeinträchtigen.

4. Der Antrag auf Wiederherstellung einer für nichtig erklärten, aufgehobenen oder geschiedenen Ehe kann nicht gestellt werden.

5. Das Gericht entscheidet nach seinem durch Billigkeit bestimmten freien Ermessen und unter Berücksichtigung aller Umstände, die zur Benachteiligung des Anfechtungsberechtigten geführt haben, insbesondere kann es angemessene Entgeltung eines unbillig erlittenen Schadens für die Zeit seit Erlaß des angefochtenen Urteils gewähren und dem Antragsteller diejenigen Rechte zu-

billigen, die nach diesem Gesetz einem unschuldig geschiedenen Ehegatten zustehen. «

6. Im übrigen finden auf die Härtemilderungsklage die Vorschriften der Zivilprozeßordnung sinngemäße Anwendung.

Vierter Abschnitt

Zusätzliche Bestimmungen

§ 78

Die §§ 1303 bis 1352, 1564 bis 1587| 1608 Abs. 2 und die §§ 1635 bis 1637, 1699 bis 1704, 1771 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches, Artikel II, § 1 und 2 des Gesetzes gegen Mißbräuche bei der Eheschließung und der Annahme an Kindes Statt vom 23. November 1937 (RGBl. I S. 979) und Artikel I des Gesetzes über die Änderung und Ergänzung familienrechtlicher Vorschriften und über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 12. April 1938 (RGBl. I S. 380) bleiben aufgehoben.

§ 79

Das Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet vom 8. Juli 1938 (RGBl. I S. 807) wird hiermit aufgehoben. Gleichmaßen aufgehoben sind alle Bestimmungen der zu seiner Durchführung ergangenen Gesetze, Verordnungen und Erlasse, sowie diejenigen aller sonstigen Gesetze, welche mit dem gegenwärtigen Gesetz unvereinbar sind.

§ 80

Dieses Gesetz tritt am 1. März 1946 in Kraft

Gegeben zu Berlin, den 20. Februar 1946.

Armeekorpsgeneral K o e n i g
 Marschall der Sowjetunion Sh u k ö'
 General M c N ö r n e y
 Admiral B u r r o u g h

II. Bekanntmachungen des Magistrats

Ernährung

Verfall der Lebensmittelkarten

Auf Grund der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. August 1939 (RGBl. 39 I S. 1521 ff.) in Verbindung mit den Verordnungen vom 7. September 1939 (RGBl. 39 I S. 1705 ff.) wird folgendes angeordnet:

Die Lebensmittelkarten für Februar einschließlich der Milchkarten und der Februarabschnitte der Kartoffelkarte verfallen am 28. Februar 1946. Vom Verfall ausgeschlossen sind:

- die Teeabschnitte sämtlicher Karten bis einschließlich Februar 1946,
- die Fleischabschnitte der Februarkarte; sie verfallen am 10. März 1946,

- die Abschnitte des Berliner Bezugsausweises — 2. und 3. Ausgabe; sie gelten bis zu den im Einzelfalle von den zuständigen Stellen festgesetzten Terminen; Abschnitt 43 des Berliner Bezugsausweises — 2. Ausgabe — behält für den Bezug der halben Kartoffelration März seine Gültigkeit bis 31. März 1946.

Den Kleinhandelsgeschäften ist es nicht gestattet Gutscheine über verfallene Abschnitte aller Arten von Lebensmittelkarten usw. auszugeben.

Berlin, den 27. Februar 1946.

Der Magistrat der Stadt Berlin
 Abteilung für Ernährung
 i. V.: Dr. D ü r i n g